

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1919

170 (25.7.1919)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 170.

Freitag, den 25. Juli 1919.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Vom 18. Juni 1919.

Auf Grund des Art. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 626) wird der Wortlaut der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919, wie er sich aus der Verordnung vom 18. Juni 1919 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

W e i m a r, den 18. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister:

In Vertretung:

von Braun.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Abersicht über die Abschnitte.

- I. Beschlagnahme (§§ 1-13)
- II. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen (§§ 13a, 13b)
- III. Reichsgetreidestelle (§§ 14-20)
- IV. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 21-42)
 1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (§§ 21-31)
 2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 32-36)
 3. Aufgaben der Gemeinden (§§ 37-42)
- V. Enteignung (§§ 43-48)
- VI. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (§§ 49-56)
- VII. Verbrauchsregelung (§§ 57-70)
 1. Allgemeine Vorschriften (§§ 57-62)
 2. Besondere Vorschriften für Selbstverfolger (§§ 63-65)
 3. Durchführung der Verbrauchsregelung (§§ 66-70)
- VIII. Ausführungsvorschriften (§§ 71-74)
- IX. Übergangsvorschriften (§§ 75-76)
- X. Schluss- und Strafvorschriften (§§ 77-83).

1. Beschlagnahme.

§ 1. Brotgetreide und Gerste, die im Reiche angebaut sind, allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Kleien, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspren, mit dem Ausmalen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Kleie gilt § 66.

Für Grünfutter gilt § 10.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einflorn,
- Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peinischen, Bohnen einschließlich Ackerbohnen und Linfen,
- Früchte: Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen.

Gemenge (Mischfrucht, Mengforn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 20 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Enteignung von Vorräten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 28, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Abendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Befehlen zu verfahren.

§ 4. Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brotgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Brotgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5. Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, ausdreschen, sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6. Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7. Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftslagen (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgebauteem Brotgetreide und selbstgebauteer Gerste verbranchen:

1. zur Ernährung der Selbstverfolger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatsauschusses festgesetzten Mengen, die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
2. zur Befüllung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Felder:
 - an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
 - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
 - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
 - an ungewerblichem Spelz bis zu dreihundert Kilogramm,
 - an Spelzgersten bis zu zweihundertsechzig Kilogramm,
 - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Mischfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle bestimmten Grenze zu erhöhen.

Als Selbstverfolger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Kautamberechtigte, soweit sie als Lohn- oder Leihbedingte (Allentell, Anzung, Ausbedingte, Leihzucht) Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 9. Der Reichsernährungsminister erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brotgetreide und Gerste. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erwerbene Saatgut darf bis zu dem im § 8 Abs. 1 Nr. 2 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Befüllung verbraucht werden.

§ 10. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauteen grünen Dinkel und Spelz Grünfutter herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünfutter. Diesem dürfen sie zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Hof insgesamt bis zu drei Kilogramm verbranchen.

Die Unternehmer haben die bezeichneten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1919 dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstverfolger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengforn) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einflorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbranchen.

§ 12. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentümern durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlaggenommen sind, mit der Entsignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

1a. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

§ 13a. Die Reichsgetreidestelle kann den Kommunalverbänden oder den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidestelle bestimmte Arten bestimmen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstigen Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidestelle angegebenen Richtlinien umzusetzen. Beträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift in § 13b, insoweit nötig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift in § 80 Abs. 1 Nr. 13, als Schadensersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Verteilung erfolgt nach den Vorschriften über die Verteilung öffentlicher Abgaben.

§ 13b. Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

III. Reichsgetreidestelle.

§ 17. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. August 1920 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der juristischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 18) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 18. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Reihmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Maßgabe anzusetzen ist;
- c) ob und in welchem Umfang Betriebe, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Rehmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;
- d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbände für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrbestellung zuzuteilen (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden oder den sonstigen nach § 13a bezeichneten Lieferungsbezirken abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Bei Brotgetreide und Gerste gelten die festgesetzten Mengen nur als Mindestmengen;
- f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterform, zu Futterzwecken verpacken lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- g) bis zu welchem Mindestmaße Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, anzunehmen ist;
- h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und e bedürfen der Genehmigung des Reichsernährungsministers. Der Reichsernährungsminister erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestmengen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19. Das Direktorium stellt auf Grund der Festsetzungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Verlieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung der von Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteflächenhebung nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes an Brotgetreide und Gerste zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vorbild die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Bezirk bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Güterbesitzer der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgelesen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlaggenommenen Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung von Brotgetreide, Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 23. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die ihm gehören oder für ihn beschlaggenommen sind, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Diese Genehmigung bedarf es nicht, wenn das Getreide zum Zwecke der Ernte oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn es an die Reichsgetreidestelle oder an Saatweiden nach den gemäß § 9 vom Reichsernährungsminister erlassenen Bestimmungen geliefert wird. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die geerntete Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 e) hinaus verfügbaren Mengen an Brotgetreide und Gerste sind stets so bald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband haftet auch dafür, daß die nach § 13a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt umzusetzen.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
- b) Brotgetreide und Gerste, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) annehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen (§ 18 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 18 Abs. 1 e Brotgetreide und Gerste abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 24. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlaggenommenen Vorräte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nach den Bestimmungen landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu beschlagnahmen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Unterstützung der Selbstwirtschaft (§ 52) zurückbehalten werden dürfen.

§ 25. Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigten Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) beschlagnahmen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1 e) einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichsernährungsminister.

Der Kommunalverband kann die vorgenommene Märgungen de rart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungsobliganten unterbleibt.

§ 26. Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vorbild factlanisch zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27. Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 87 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ab-

Referierung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidebestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.

§ 28. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle nach einem von ihr festgesetzten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut von Brotgetreide und Gerste anzuzeigen. Er hat ferner alle ungewöhnlichen Veränderungen an den beschlagnahmten Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat von den ihm nach § 7 zugewiesenen Angelegenheiten der Reichsgetreidebestelle Mitteilung zu machen.

§ 29. Die Reichsgetreidebestelle beruft für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorgeschlagene Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidebestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidebestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, zunächst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaftler, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Verkäufer der Früchte tätig waren, sowie solche Personen bestellt werden, die am 31. Juli 1914 Angehörige solcher Händler oder Genossenschaften waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen, sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidebestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugeteilt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidebestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 11 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, sowie die nach § 13 a zu liefernden Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterziehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidebestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30. Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 5, 22, 26, 27 von der Reichsgetreidebestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichsernährungsministers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfsleistungen Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidebestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidebestelle zu verwalten.

§ 31. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidebestelle anzufordern.

B. Aufgaben der Gemeinden.

§ 37. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk gehaltenen Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend gemischt und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 22 Abs. 1 Satz 3 festgestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsgemäß behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Aussuchen oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verwalters (§ 8 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugewiesenen Angelegenheiten dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

§ 38. Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwertung des Saatguts an Brotgetreide und Gerste zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidebestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Mittelstellenfortlaufend zu führen (§ 26). Sie hat der Reichsgetreidebestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 40. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 21 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen an Brotgetreide und Gerste hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverbande anzumelden.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Rützung auf die Gemeinden zu verlegen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Rützung detari auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 42. Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 30 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 43. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbmäßig Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidebestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Brotgetreide und Gerste für Selbstverfertiger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste für Selbstverfertiger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 44. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidebestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte oder Mehl verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, festgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verpacken sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Gefeisleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstverfertiger zu geben.

§ 45. Die von der Reichsgetreidebestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwändertaten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Veröffentlichung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 46. Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 3, Brotgetreide und Gerste nur mit Zustimmung der Reichsgetreidebestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 47. Die Reichsgetreidebestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwertung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidebestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 48. Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste, insbesondere als Mahllohn, statt eines Geldbetrags oder neben einem Geldbetrage die Pinguhe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Verrechnung der etwa vereinbarten Pflanzmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 49. Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidebestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidebestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Ablieferung von Mehl an die Reichsgetreidebestelle nach § 36 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 50. Wird Brotgetreide oder Gerste von einem Kommunalverband oder von einem Selbstverfertiger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mehl an den Kommunalverband oder an den Selbstverfertiger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Eschelporen.

Die Reichsgetreidebestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung entfallende Mele ist der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 51. Der Reichsernährungsminister bestimmt, wieviel den Vorräten der Reichsgetreidebestelle an Gerste und der menschlichen Ernährung und der Verfütterung die, insbesondere wieviel Hafer den Heeresverwaltungen Marineverwaltung zu überweisen ist.

§ 58. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Fleischartler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

- § 59. Die Kommunalverbände haben
- a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
 - b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
 - c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
 - d) durch Ausgabe von Protokollen eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst,
 - e) anzuordnen, daß derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluss dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,
 - f) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 18. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 232) zu sichern,
 - g) die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwas überhöhter sind für die Volksernährung zu verwenden. Der Reichsernährungsminister kann Grundzüge für die Preisbemessung aufstellen.

- § 61. Die Kommunalverbände können ferner insbesondere
- a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,
 - b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,
 - c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.
- § 62 (gestrichen).

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

§ 63. Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. August 1920 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grundkorn (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrigbehalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen.

§ 64. Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbmäßig Brotgetreide und Gerste verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

- a) daß die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Fejen) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Flocken zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisbescheinigungen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerbstarten) abhängig ist;
- b) daß die Erlaubnisbescheinigung vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes bis zu vier Monaten laufen dürfen;
- c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrats für den nach b festgesetzten Zeitraum gestattet wird;
- d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er Brotgetreide und Gerste verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;
- e) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisbescheinigung belegt sind;
- f) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisbescheinigung vorliegen;

g) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle ausgehändigter Erlaubnisbescheinigung ausgehändig wird;

- h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisbescheinigung bezeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Meles verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;
- i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängetags versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;
- k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbäder nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- l) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisbescheinigungen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;
- m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Austausch von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) gestattet ist;
- n) daß die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringenden Bedürfnisses der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidestelle erfolgt.

§ 65. Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 71. Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgetreideordnungen für die Ernten 1918 oder 1919 oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 15. August 1918 in der Verwendung seiner Bestände, zu der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Ausantwortung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht verneinlich hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. In diesem Falle hat sie die Entziehung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers an Brotgetreide und Gerste, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgetreideverordnung oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftlichen Kommunalverbande zu überweisen. Die Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung ist freis für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszusprechen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72. Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte an Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angebracht oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Annahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Vorschriften zu verwenden oder vorchriftswidrig zu verkaufen sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftlichen Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Können Vorräte der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr erfasst werden, so tritt ihr Wert oder, wenn der erzielte Kaufpreis höher ist, dieser an ihre Stelle. Sind an ihre Handlung, auf Grund deren der Wert für verfallen erklärt wird, mehrere Personen beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Verreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Verreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

VIII. Übergangsvorschriften.

§ 73. Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 sowie der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 und für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 15. August 1919 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 74. Wer mit dem Beginne des 16. August 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide und Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken

aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. August 1919, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzugeben. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzugeben.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgelegten Vordruck bis zum 31. August 1919 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erstatten.

- § 77. Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf
- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen,
 - Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) stehen,
 - Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je fünfundzwanzig Kilogramm nicht übersteigen,
 - Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

§ 78. Mit dem Beginne des 16. August 1919 sind die angezeigten Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentum stehenden (§ 78 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 79. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, mit Ausnahme der §§ 58 bis 61, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte.

§ 80. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeitet läßt, verbraucht oder sonst verwendet,
- wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 13 b Satz 1 zuwiderhandelt,
- wer die zur Erhaltung, Bewahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt,
- wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Brotgetreide oder Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind,
- wer den gemäß § 15 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider handelt oder ausmahlt oder ausmahlen läßt,
- wer den auf Grund des § 10 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
- wer höhere als die festgesetzten Lohnsätze und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
- wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Zutritt in die Räume, die Bestimmung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm ersuchte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
- wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 70 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Satz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Abs. 3, §§ 58, 59, 61, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1, § 73 a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben,
- wer der ihm nach § 13 a obliegenden Verpflichtung zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Luzerne nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.

Der Versuch ist strafbar.
Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebinhabers ein.

Bei vorläufigem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1 bis 6, 10 bis 13 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Rohwaren eine rechtskräftige strafrechtliche Beurteilung eintritt, sollen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 81. Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82. Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83. Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1919 in Kraft. Der Reichsernährungsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung.

Vom 7. Juli 1919.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 betreffend.

Zum Vollzug der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 535) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 13a, 22, 30, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissar. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13a ist der Kommunalverband. Das Bezirksamt ist befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausschleusens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen. Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Seite 205), maßgebend.

§ 2. Die beim Statistischen Landesamt errichtete Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Reichsgetreideordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittlung der Landesvermittlungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3. Die badische Futtervermittlung nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden in ihrer Gesamtheit zuzumehrenden Mele vor und verfügt über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zustehende Mele insoweit, als die einzelnen Kommunalverbände in ihrem Bezirk die Mele nicht benötigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der für die Verteilung der Mele zuständigen Reichsfuttermittelstelle, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) durch Vermittlung der badischen Futtervermittlung.

§ 4. Die nach § 30 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks zu führende Wirtschaftskarte hat dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Vordruck zu entsprechen. Zweck der Wirtschaftskarte ist die möglichst genaue Feststellung der Ernteerträge und des den Betriebsunternehmern zuzurechnenden Eigenverbrauchs sowie des ihnen anzuerkennenden Lieferungsarfs. Die Kommunalverbände dürfen noch weitere Angaben als in dem Vordruck vorgesehen in die Wirtschaftskarte aufnehmen.

Hinsichtlich der Zwergbetriebe können die Kommunalverbände von der Anlegung von Wirtschaftskarten absehen. In diesem Falle ist für die Zwergbetriebe gemeindeweise eine Sammelkarte nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes anzulegen. Was als Zwergbetrieb anzusehen ist, bestimmt der einzelne Kommunalverband unter Berücksichtigung der Boden- und Wirtschaftsverhältnisse des Bezirks mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Kommunalverbände haben die Wirtschaftskarten nach Gemeinden und innerhalb der Gemeinden nach den Namen der Betriebsunternehmer alphabetisch zu ordnen.

§ 5. Die Kommunalverbände haben in die Wirtschaftskarten die Zahl und Namen der zu den Selbstverlegern des Betriebes zählenden Personen, die hierzu eingetretene Veränderungen, den Namen und Wohnort des Müllers, bei dem der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer sein Getreide verarbeiten lassen darf, den Erntenausschlag, den Ablieferungsnachweis, den Nachweis des menschlichen Verbrauchs, den Viehbestand, den Nachweis der zulässigen Verfütterung und den Nachweis über den Ein- und Verkauf von Saatgut entsprechend dem Vordruck einzutragen. Bei dem Erntenausschlag sind die auf Grund der Anbau- und Ernteschätzungen nach der Verordnung vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 596) ermittelten Anbauflächen und die Fruchtart, mit der sie bestellt sind, zugrunde zu legen.

Die Einträge über die Ernteschätzung sind, wenigstens bei den größeren Betrieben, auf Grund einer besonderen, für den betreffenden Betrieb vorzunehmenden Einzelschätzung zu setzen.

§ 6. Die ländlichen Kommunalverbände haben möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 31. Oktober 1919 die ihnen auferlegte Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste auf die Gemeinden ihres Bezirks auf Grund der errechneten Ablieferungsschuldigkeit der einzelnen Betriebe umzusetzen und eine Zusammenstellung der für die einzelnen Betriebe errechneten Ablieferungsschuldigkeit den Gemeinden zu übersenden. Die Bürgermeisterämter haben hierauf sobald den einzelnen Betriebsunternehmern ihre Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste schriftlich gegen Bestätigungsscheine mit dem ausdrücklichen Vermerken mitzuteilen, daß es sich um eine

Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle der Feststellung eines höheren Ertrages vorbehalten bleibt.

Führt sich eine Gemeinde oder ein Betriebsunternehmer durch die Auflage beschwert, so ist das Ablieferungsamt vom Kommunalverband in mündlicher Verhandlung an der Hand der Wirtschaftskarte endgültig festzustellen.

In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlage der Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden haften dafür, daß alle beschlagnahmten Vorräte und die nach § 13a der Reichsgetreideordnung zu liefernden Mengen an Oafer, Dälfrüchten und Luchweizen rechtzeitig der Reichsgetreidebestelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 7. Die Kommissionäre sind verpflichtet, jeden Einlauf in ein Buch nach dem von der Reichsgetreidebestelle vorgeschriebenen Muster unter fortlaufender Nummer einzutragen und eine Durchschrift der Eintragung dem Ablieferer als Quittung zu übergeben. Eine zweite ist dem Kommunalverband zur Eintragung in die Wirtschaftskarte zu übersenden. Der Betriebsunternehmer hat die Ablieferungsscheine aufzubewahren und bei Revisionen vorzulegen.

§ 8. Auf Grund der eingegangenen Ablieferungsscheine hat der Kommunalverband die Ablieferungen in die entsprechenden Spalten der Wirtschaftskarte sowohl nach der Gesamtablieferung als auch nach der Ablieferung in den einzelnen Fruchtarten einzutragen. Die Kommissionäre werden eine Abschrift ihrer an die Reichsgetreidebestelle zu erstattenden Wochenberichte den Kommunalverbänden einreichen. Der Kommunalverband hat die Wochenberichte zu sammeln und sie monatlich der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Rehl vorzulegen.

§ 9. Die Bürgermeisterämter haben eine Selbstverforgeliste zu führen und nach deren Anlage eine Doppelschrift der Selbstverforgeliste dem Kommunalverband vorzulegen. Die Selbstverforgeliste hat zu enthalten die laufende Nummer der Einträge, Name und Wohnung des Betriebsunternehmers, Beginn und Ende der Selbstversorgung, die Zahl der der Wirtschaft des Selbstverforgers angeschlossen und der in dem landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen, von Tag der den Selbstverforgern jeweils erteilten Erlaubnis zum Ausmahlen, Schroteln oder Gerben und die Menge, für welche diese Erlaubnis erteilt wurde.

Im Laufe des Monats eingetretene Veränderungen sind am Ende des Monats dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher die Richtigkeit nachprüft und die Veränderung in seine Selbstverforgeliste sowie in die Wirtschaftskarte einträgt. Ab- und Zugänge von Selbstverforgern sind vom Kommunalverband auch von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsunternehmers zu berücksichtigen.

Als Angehörige der Wirtschaft (Selbstverforger) gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergleichen stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pfleger dieser Anstalten.

§ 10. Der Kommunalverband hat jedem landwirtschaftlichen Unternehmer den Betrieb anzuweisen, indem er sein Brotgetreide und seine Gerste mahlen, schroteln oder gerben lassen darf. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Vermutung besteht, daß der Wechsel beantragt wird, um den Selbstverbrauch an Brotgetreide oder Gerste der Überwachung zu entziehen.

§ 11. Die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Rehl, Schrot, Grieß, Weizen, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln, das Gerben von Spelz (Dinkel, Kernen) und die Weiterverarbeitung von Sekt, Grieß, Weizen oder Flocken zu Rehl in eigenen oder fremden Betrieben ist den Selbstverforgern nur insoweit gestattet, als ihnen hierzu ein Erlaubnischein (Mahlkarte, Schrotkarte, Gerbkarte) ausgestellt worden ist. Die Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten erfolgt schriftlich nach dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Rehl aufgestellten Muster durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband kann die Bürgermeisterämter beauftragen, Anträge der Selbstverforger auf Ausstellung der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten entgegenzunehmen, diese auszufüllen und sie dem Kommunalverband zur Ausstellung, welche durch Befugigung des Stempels des Kommunalverbandes erfolgen kann, einzureichen.

Die Mahl-, Schrot- und Gerbkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig. Sie dürfen in der Regel für nicht länger als zwei Monate und nur im Falle dringenden Bedürfnisses bis zur Zeitdauer von vier Monaten ausgestellt werden. Die Verarbeitung kann jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für die vorher bezeichneten Zeiträume gestattet werden.

§ 12. Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Selbstverforgern nur zum Zweck sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind. Von Nichtselbstverforgern dürfen die Betriebe Brotgetreide und Gerste zur Herstellung von Futtermitteln nur annehmen und verarbeiten, wenn ihnen gleichzeitig eine von dem Kommunalverband ausgestellte Schrotkarte ausgehändig wird. Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnischein bezeichneten Mengen dürfen die Betriebe nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Eine Zurückgabe der bereitgestellten Erzeugnisse in Teillieferungen ist den Betrieben verboten.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Empfang des Brotgetreides oder der Gerste auf beiden Abschnitten der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte das von ihnen durch Wiegen festgestellte Gewicht zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das ebenfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Rehl, Schrot, Mehl und Abfall, Grieß, Graupen, Weizen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen auf der Mahl-, Schrot- oder Gerbkarte sowie im Rehl- und Lagerbuch einzutragen.

Die Betriebe haben ein Rehl- und Lagerbuch nach dem von der Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Rehl vorgeschriebenen Muster zu führen und in ihm den Tag der Einlieferung des Brotgetreides und der Gerste den Namen und

Wohnort des Besitzers der Frucht, das angelegte Getreide nach Sorten, Gesamtgewicht und Fruchtart, das Ergebnis der Verarbeitung nach Gewicht des Mehles, der Mele, des Abfalles, des Schrotens, Grießes, der Weizen, Graupen, Flocken und der ähnlichen Erzeugnisse sowie den Tag der Ablieferung des Erzeugnisses einzutragen. Der Überbringer des Getreides sowie der Abholer der Erzeugnisse haben ferner in dem Rehl- und Lagerbuch die Richtigkeit der betreffenden Einträge zu bescheinigen; sie sind neben dem Betriebsinhaber für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich.

Die Abschnitte 1 der Mahl-, Schrot- und Gerbkarten behält der Müller vorläufig in seinem Besitz und reicht sie am Schlusse der Woche mit der Durchschrift der in dieser Woche durch Verarbeitung des Getreides erledigten zugehörigen Seiten des Rehl- und Lagerbuchs dem Kommunalverband ein. Abschnitt 2 der Mahl-, Schrot- und Gerbkarte ist dem Selbstverforger mit dem Ergebnis der Verarbeitung zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 13. Die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste am Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet. Die Erlaubnis kann nur für den Einzelfall erteilt werden. Den mit Wasserkraft betriebenen Mühlen wird, falls nicht gegen die Unverletzlichkeit des Betriebes Bedenken bestehen, der Kommunalverband die Arbeit zur Nachtzeit beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses in der Regel gestatten.

Vor dem Verbringen des Brotgetreides und der Gerste zum Betriebe sind die Säcke mit Anhängzetteln zu versehen, aus denen sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstverforgers ergeben. Der Anhängzettel hat am Getreidesack zu verbleiben, bis der Betriebsinhaber das Getreide ausmahlt. Die Lagerung des Getreides ist in der Weise vorzunehmen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist. Sofort nach der Verarbeitung des Getreides sind die mit den daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke wieder mit Anhängzetteln zu versehen. Die Anhängzettel haben an den Säcken zu verbleiben, bis die Erzeugnisse zum landwirtschaftlichen Betrieb zurückgebracht sind.

Die Betriebe dürfen Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern, für die ordnungsgemäß ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen.

§ 14. Die Gemeinden haben namentliche Verzeichnisse der Brotartenempfänger zu führen. Die Endzahlen der Brotartenlisten sind dem Kommunalverband bis zum 10. jeden Kalendermonats mitzuteilen. Der Kommunalverband hat durch Stichproben sich von der ordnungsmäßigen Führung der Brotartenlisten zu überzeugen.

§ 15. Die Bäcker- und Rehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Rehl halbmonatlich festzustellen und nach näherer Weisung des Kommunalverbandes in eine Rehlverbrauchsabweisung einzutragen. Sie dem Kommunalverband einzureichen ist. Bei auffallenden Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten hat der Kommunalverband sofort eine Nachprüfung des Rehlverbrauchs und der zugrund gelegten Nachweisung vorzunehmen. Für jeden Bäcker und Rehlhändler ist vom Kommunalverband ein Rehlkonto zu führen, aus dem sich jederzeit der Rehlbestand feststellen läßt. Rehl darf an Bäcker und Rehlhändler nur auf schriftliche Anweisung des Kommunalverbandes (Rehlverteilungsstelle) abgegeben werden.

Der Kommunalverband überträgt die Angaben der Bäcker und Rehlhändler in eine Rehlverbrauchsliste; die Summe des Rehlverbrauchs, die sich aus der Rehlverbrauchsliste des Kommunalverbandes ergibt, ist der Reichsgetreidebestelle mit der Rehlanforderung oder der Rehlverbrauchsabweisung zu berichten.

§ 16. An Brot darf nur Roggenbrot hergestellt werden; für Kranke ist die Bereitung von Weizenbrot und Zwieback zulässig.

§ 17. Roggenbrot ist in Stücken von 750 und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monats- tag seiner Herstellung entspricht. Das vorgeschriebene Gewicht muß das Brot am Tage nach der Herstellung aufweisen; der Tag der Herstellung ist auf dem Brote zu vermerken.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für sie das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei erfolgt.

§ 18. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Weizenbrot und Zwieback für Kranke auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgestellten Ausweis erfolgen. Hierbei sind die vom Ministerium des Innern erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 19. Das Bereiten von Kuchen, welche inländisches Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Obstkuchen in privaten Haushaltungen keine Anwendung.

§ 20. Den Bäckereien ist die Herstellung oder Verarbeitung von Kuchen, auch wenn sie inländisches Roggen- oder Weizenmehl nicht enthalten, sowie von sonstigem Gebäck, dessen Bereitung in Konditorien üblich ist, verboten. Das Ausbacken des in privaten Haushaltungen hergestellten Teigs für Obstkuchen ist jedoch den Bäckereien gestattet.

Als Bäckereien im Sinne dieser Bestimmung gelten diejenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Verkauf herstellen.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 finden auf die von Rehl-, Zwieback-, Waffel-, Donutkuchen-, Pfefferkuchen- oder Lebkuchensfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidebestelle geliefert wird, keine Anwendung.

§ 22. Diese Verordnung tritt für die Ernte 1919 mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Am 16. August 1919 tritt für die Ernte 1918 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1918, die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 betreffend (Wechsel- und Verordnungsblatt Seite 109), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 7. Juli 1919.

Ministerium des Innern.
K e m m e l e.

Dr. Schäfers.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

(hervorgegangen aus dem im Jahre 1785 gegründeten Bankhaus W. H. Ladenburg & Söhne, Mannheim).

Telephon 30. **Depositenkasse Durlach.**

Postscheckkonto
Karlsruhe 11 800.

Hauptsitz in Mannheim

Niederlassungen in Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Kehl a. Rh., Lahr i. B., Landau i. d. Pf., Lörrach, Ludwigshafen a. Rh., Mosbach, Neustadt a. H., Offenburg, Oppenheim a. Rh., Pforzheim, Pirmasens, Rastatt, Singen, a. H., Tauberbischofsheim, Villingen, Weinheim, Worms a. Rh.

Frankfurt a. M.: E. Ladenburg.

Konstanz: Macaire & Co.

Zahlstellen: Auweiler, Bergzabern, Eberbach, Edenkoben, Germersheim, Haalbach i. K., Müllheim i. B., Neustadt i. Schw., Schwetzingen.

Aktienkapital mit Reserven Mk. 57,000,000.—

Vermittlung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, insbesondere:

Einräumung von Bankkredit.

Gewährung von Darlehen.

Eröffnung von provisionsfreien, varzinslichen Scheck- und Girokonten.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Annahme von Bardepositen und Spareinlagen zu günstigen Bedingungen.

Umwechslung von Coupons und Dividendscheinen.

Frankfurter

Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft und
Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Frankfurt a. Main.

Aktienkapital 35 Millionen Mk. — Gesamtvermögen ca. 60 Millionen Mk.

Als Bezirks-Vertreter empfiehlt sich:

Peter Weber in Durlach, Hauptstrasse 32
(Löhenspohle)
zum Abschluss von Lebens-, Renten-, Kinderversicherungen zu neuzeitlichen Tarifen und vortheilhaften Bedingungen.
Feuer-, Wasserschaden-, Mietverlust-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch-, Diebstahl-, Transport- und Glas-Versicherungen.

Ingenieurbüro

E. Entenmann, Durlach

Ettlingerstr. 15. Fernruf 300.

Beratung, Prüfung, Ausführung
elektrischer Licht- u. Kraftanlagen

Kauf und Lieferung
von Motoren und Maschinen
für Gewerbe und Landwirtschaft.

Sämtliche elektrische Apparate und
Installations-Materialien.

Bau von Transformator-Stationen nach
Robustität 50 % Material-Ersparnis.

Bier- u. Kugelhänge

Wagenreile

sowie Bajareile

sind wieder angefertigt
und können die bestellte
abgeholt werden

Emil Dreher, Seilere
Hauptstraße 67, 2. St.
(bei Konditorei Kraft).

Daniels Konfektionshaus

Karlsruhe,
Wilhelmstr. 34, 1. Tr.
Voll- u. Halb- u. Tüll- u. Spitzen
Seiden- u. Kästlerpaletots
Voll- und Seidenkleider
Seiden- u. Ripmantel
Goldene- u. Seidenröcke
gestrickte Seidenjassen.
:: Keine Ladenspeisen ::

„BURNUS“

wäscht Wäsche wunderbar.

(U. S. P.) Ges. N. A. 1923



Hausfrauen!

Die Wäsche weicht in Burnus ein,
dann wird sie spielend weiss und rein.

Vertretung: Franz Molitor, Neckargemünd
b. Heidelberg.

Hersteller: Chem. Fabrik Röhrl & Haas in Darmstadt.

Im Ausverkauf

besonders preiswertes Angebot:
Crepons per Mtr. 8,50 Mk.
Mousselin " " 9,00 "
Kattun " " 8-9 "
Schürzenstoffe " " 12 "

Auf Bettfedern, Dauen, Hemdenstoffe
Seiden- und Kleiderstoffe

10 %

Louis Luger
am Markt.

Sich regen bringt Segen!

Tüchtige Herren (evtl.
Damen) können sich durch
Übernahme Vertretung
hohen realen Verdienst
verschaffen. Erforderl.
Kapital ca. 4-500 Mk.
Reichentl. Interessent.
wollen sich wenden an
Fr. Widmer & Cie.,
Freiburg i. Br. S.

Flechtenleiden

jeder Art heilt gründlich und dauerhaft
Flechtenhaut-
Deutsch. Reichsb.
Wiltberger & Co.
gart 94.

Dampfwaschanstalt

Roll, Bulach
besorgt jede Art Wäsche
Haushaltungs- und Stärkewäsche
bei tadelloser prompter Bedienung.
Neue Annahmestelle:
Kayser, Bäderstrasse 5.

Prima Chamottesteine und Erde

besonders für Backöfen geeignet, sind ein-
getrocknet und fortwährend zu haben bei
August Bull, Dien- und Gerbgeschäft, Durlach.
Mühlstraße 14 — Telephon 257.

Wirrhaare

ausgefärbte Frauenhaare,
kauft zu Tagespreisen
Damen- und Herren-
freiergeschäft
B. Brühl, Hauptstr. 77.

Häute! Felle! Därme!

Ich kaufe jede Art Häute
und Felle von Groß- und
Kleinvieh sowie Hasen- und
Kaninchen (soweit nicht
Beschlagnahmeverfügungen
entgegenstehen) zu höchsten
Preisen. Gleichzeit empfehle
ich alle Sorten Därme.

G. Hermann Secht
Häute-, Felle- u. Darmhdlg.
Friedrichstraße 4.

Handelskursus

für junge Leute, Damen
und Herren mit höherer Schulbildung.

Wir beginnen im September wieder mit
einem Kursus für junge Leute, welche die höhere
Mädchenschule, Gymnasium, Realschule etc. besucht
haben. Der Kursus umfasst die verschiedenen Hand-
delsfächer, sowie Stenographie, Maschinenschrei-
ben und Sprachen.

Kursdauer ca. 3-6 Monate.

Ausführliche Anskunft und Prospekt gratis durch

die Schulleitung der Privat-
Handelslehranstalt und Töchterhandels-
„Merkur“, Karlsruhe, Karlsru

1. nächst dem Moninger. Telephon 201

Größt
Ausw
Küh
Geräth
Berthold

schule
13

Le
zahl in
maschinen
auch
Kleinkauf
Eichen und
Kirschbaum, so-
wie Schiefer
u. Schukmacher
Auskauf
kostenlos.
Stephan Gerber
Reutlingen.
Auf Wunsch be-
queme Zahlungs-
anweisung mit
Zahlungsgewähr.

Abblirtetes Zimmer
gesucht mit oder ohne Kost.
Angebote unter Nr. 788
an den Verlag d. Zt.

Vorbereitung zur Wahl der Verfassunggebenden Generalsynode.

Am 28. September d. J. finden in unserer ev. Landeskirche die Wahlen zur verfassunggebenden Generalsynode statt. Der Wahlbezirk IV, welcher die Pfarzen Durlach, Florbach, Stadt und Florbach beim Land umfasst, hat 10 Abgeordnete zu wählen. Zur Vorbereitung der Wahl sind Wahlkreise aufzustellen.

Wahlberechtigt sind alle ev. Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied des Standes, welche bis zum 28. September das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche entmündigt sind, welche wegen schweren Vergehens sich im Antlagesstand befinden, oder schon verurteilt worden sind, welche wegen Verachtung der Religion oder der Kirche öffentliches Vergehen begangen haben, oder welche mit der Bezahlung kirchlicherumlagen über 1 Jahr lang ohne Einigung im Rückstand geblieben sind.

Kein Gemeindeglied darf wählen, das sich nicht mündlich oder schriftlich zur Eintragung in die Wählerliste in der Zeit vom 27. Juli bis 10. August einfindet, angemeldet hat.

Die mündliche Anmeldung kann stattfinden vom nächsten Sonntag an bis 10. August, jeweils nach Schluss der Haupt-, Abend- und Kochengottesdienste in der Kirche, an den dazwischen liegenden Werktagen abends zwischen 7 und 8 Uhr in der Sakristei der ev. Stadtkirche, oder auch jederzeit bei den beiden Pfarrern in ihrer Wohnung. (Am sichersten sind dieselben abends zwischen 7 und 8 Uhr zu treffen.)

Die Anmeldung kann auch schriftlich geschehen. Anmeldekarten sind von den Pfarrern, oder Kirchenältesten und auch vom Kirchendiener unentgeltlich zu erheben, und wenn ausgefüllt, denselben wieder zurückzugeben, oder auch durch die Post, mit 7/8 frankiert, an das Ev. Pfarramt Durlach zu Händen des Herrn Kirchenrat weiter zu senden. Bei der mündlichen, wie schriftlichen Anmeldung dürfen Wahlberechtigte auch diejenigen Personen anmelden, die derselben Haushaltung angehören, mit Angabe der Namen, des Geburtsjahres und -Zuge.

Wir bitten die Mitglieder unserer ev. Gemeinde, in der angegebenen Zeit sich in die Wählerliste eintragen zu lassen und sich dadurch ihr Wahlrecht zu sichern.

Durlach, den 24. Juli 1919.
Weber, Kirchenrat.

Elektrische Licht- u. Kraftanlagen

Telephon- und Klingelanlagen, Gleich- und Wechselstrom-Motoren, Beleuchtungs-Körper, elektrische Koch- und Heizapparate, Bügeleisen, Metalldraht und 1/2 Watt-Lampen jeder Spannung und Leistung, sowie sämtliche Bedarfsartikel.

Edm. Müller, Elektrotechn. Geschäft
Durlach, Marktstraße 28 u. Schloßstraße

Heu- und Stroh-Angebot.

Heu und Stroh hat preiswürdig zu verkaufen, und wird denselbe in kleineren Partien abgegeben.

Station Bahnhof Durlach.
Wilt, im M. Markt, Tel. 141.
Durlach, Marktstraße 39, Telefon 141

Fabrik Königsbach

ich Verarbeitung von
Kupfer.

Heine sind erforderlich.

Militär-Verein Durlach.

Wir beehren uns, unsere werten Kameraden zu einer am Samstag, den 26. Juli, abends 8 Uhr, im Gasthaus zur Blume, stattfindenden **außerordentlichen**

Generalversammlung kameradschaftlich einzuladen. Der außerordentlichen Wichtigkeit wegen bitten wir um vollständiges Erscheinen. Die Tagesordnung wird im Lokal bekannt gegeben. Der Vorstand.

Elektrische Licht-, Kraft- und Stromanlagen

Wiech und Drehstrom-Motoren, elektr. Koch-, Heizapparate und Elektroisen. Große Auswahl von Beleuchtungs-Körpern, Metalldraht und 1/2 Watt-Lampen in jeder Spannung und Heizleistung, sowie sämtliche Bedarfsartikel.

Veranstaltungen, Reparaturen u. dgl. m. w. in jeder Woche.

Schmüller & Endert
Elektrotechn. Installations-Geschäft
Durlach, Marktstraße 28.

Leiter- und Rollenwagen

2-6 Str. Frankfurt, werden billigst abgegeben.
M. Leupler, Vammstraße 23.

Das Hausgetränk für jede Familie!

Wer sich ein billiges, wohlschmeckendes und erfrischendes Hausgetränk beschaffen will, der besuche

Goldella

Einfachste Herstellung! Billigster Preis! Zum Trinken ist kein Zucker nötig! Verkümmern Sie Proben! Alleinige Hersteller:

Krieger & Kulhanek
Eisenwerkfabrik
Grödingen i. Baden
Amt Durlach - Telefon 400.

zu beziehen durch:
August Mohr, Durlach, Kronenstraße 1
Otto Selter, Aus d. Durl., Waldhorststr. 21
Alleorts Vertreter gesucht!

Landwirtschaftliche Maschinen

Herst. Süddeutsche Betriebsgesellschaft

Karlshub, Kriegerstraße 17, Telefon 4164.
Lager: Durlach, Blumenstr. 7 bei Dammier.

Fleischversorgung der Stadt Durlach.

Die Inhaber der Fleischverkaufsstellen sowie die Bezugsberechtigten auf Fleisch hier werden darauf aufmerksam gemacht, dass die bisher gültigen grünen und hellgelben Ausweise für Fleischbezug eingezogen und daher unültig sind.

Fleisch, Puzer und Fleischwaren dürfen für die Folge nur auf die neuen roten Fleischausweise abgegeben werden. Alle Kunden, die nicht im Besitze roter Ausweise sind, müssen daher zurückgemittelt werden.

Durlach, den 22. Juli 1919.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Städt. Arbeitsamt Durlach, Rathaus 3 St.

Ausgehenden: Maschinen, Werkzeug- u. Motor- schloßer, Werkzeug- Eisen- u. Rev.-Dreher, Eisen- fräser, Zementur, Häker, Metzger u. Hilfsarbeiter. Gesucht: Metallarbeiter, Zimmerleute, Maschinen- u. Handwerker, Metallgießer, Konstruktoren, Pfleger, Köche u. Dienstmädchen, Barbier u. Lauf- frauen, Raschmännchen.

Pferde-Abgabe.

Die Landwirtschaftskammer veranstaltet am **Montag den 28. Juli 1919**, vormittags 10 Uhr, im Städt. Viehhof Karlsruhe eine Abgabe von ca. 20 älteren Zucht- Ruten mittleren und schweren Schlags. Zugelassen zur Abgabe sind nur Mitglieder der Pferdezuchtvereinigungen, welche sich durch ihre Mitgliedskarte ausweisen können. Pferdefurter sowie Halfter sind mitzubringen.

Zur Zusammenführung

mit Johannisbeer, Heidelbeer u. Stachel- beeren eignet sich vorzüglich

Rufs Kunstmossanjab

mit Heidelbeerzuzug u. mit Süßholz. Stellen Sie Ihr Hausgetränk nach folgendem Rezept her und Sie erhalten ein Getränk, das Sie selbst überrascht.

Zur Herstellung von 150 Liter:
5 Pfund frische Beeren,
10-12 Pfund Zucker,
1 Flasche Rufs Kunstmossanjab mit Heidel- beerenzuzug u. mit Süßholz zu 100 Liter zu Mark 17.-

Genaue Anweisung liegt den Flaschen bei.
Rob. Ruf, Ettlingen
Heidelbeer-Verband.

Salzheringe

wieder frisch eingetroffen.

Kaffee und Reis

(markenfrei) empfiehlt
Spezialhandlung Ludwig Ritter, Auerstr. 13.

Vom Guten das Beste!

Zahnpulver „Esko“ D.R.P. a

erzielt reine weiße gesunde Zähne, beseitigt Zahnfleisch, festigt das Zahnfleisch, wirkt hygienisch, desinfizierend, angenehm und erfrischend. Völlig unschädlich und erweist die teueren Pasten.

Erhältlich in allen einschlägigen Geschäften.
Engros-Niederlage:
Otto Kohl, Durlach
Leopoldstraße 9.

Jeder Waidmann

... (text partially obscured) ...

Streu-Maschine

... (text partially obscured) ...

Wohnungs-Gesuch.
Eine Einzimmer- oder Zweizimmer-Wohnung zu mieten gesucht. Angebote unter Nr. 707 an Verlag.

Sch. Kuh- u. -abruh
mit 2 Kalb 30 Wochen trüchtig, täglich 5 Liter Milch gebend, zu verk. **Georg Michael Doll, Studierich, Hans Nr. 130.**
Schmittstraße, Durlach.